

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Oberflächenentwässerung der Samtgemeinde Salzhausen im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Oelstorf“

Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt nach Maßgabe der Oberflächenentwässerungs- und Anschlußsatzung vom 30.06.1994 eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Oelstorf“ als öffentliche Einrichtung.
2. Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeiträge).

§ 2

Grundsatz

1. Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Ermittlung des Abwasserbeitrages

Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Oelstorf“ tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt.

§ 5

Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
2. Zur Ermittlung des Beitrages wird zunächst die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Als Grundstücksfläche gilt die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
4. Als Grundflächenzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9
Ablösung

1. In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 15.12.1998 in Kraft.

Salzhausen, den 14.12.1998

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor